



Mieterverein Ingolstadt e.V., Mauthstr. 2, 85049 Ingolstadt



Mieterverein Ingolstadt und Umgebung e.V.

Satzung

Anmerkung

Diese Satzung wurde am 5. April 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen und beim Registergericht des Amtsgerichts Ingolstadt eingereicht. Die bis dahin gültige Satzung vom 2.3.1977 ist somit unwirksam.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.1993
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.04.1995
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.1996
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.03.1997
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. September 1959 neu gegründete Verein führt den Namen „Mieterverein Ingolstadt und Umgebung e.V.". Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Mietervereine e.V., dadurch auch zugleich Mitglied des Deutschen Mieterbundes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt alle berechtigten Interessen seiner Mitglieder in Miet-, Pacht- und Wohnungsfragen, auch gegenüber Behörden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist politisch neutral. Er verfolgt nicht ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) kostenlose Betreuung und Beratung der Mitglieder
 - b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Pächter, auch gegenüber Behörden.
 - c) eine Gruppen-Mietrechtsschutzversicherung
 - d) Wahrnehmung der Interessen von Mietern durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeiten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter, Geschäftsraummieter oder Pächter werden, soweit er volljährig ist und die Satzung des Vereins anerkennt und befolgt.
2. Nicht-Mieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Zugehörigkeit den Verein fördert.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung oder einer Anmeldung unter Verwendung von telekommunikativen Kommunikationsmethoden, wie zum Beispiel email, online-Antrag, Telefax. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist zwingender Bestandteil der Beitrittserklärung. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festzulegen ist.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erteilung der Einzugsermächtigung und Entrichtung der Aufnahmegebühr und gilt mindestens bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme: 1 Mitgliedsbuch, bzw. 1 Mitgliedskarte, 1 Vereinssatzung, 1 Merkblatt zur Gruppen-Mietrechtsschutzversicherung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese ist frühestens zum Ablauf des dem Beitritt folgenden Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. September beim Verein eingegangen sein. Später eingehende Kündigungen wirken erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

zu b) Weiterführung der Mitgliedschaft durch Familienmitglieder in demselben Miet- bzw. Pachtverhältnis erfolgt nur auf Antrag.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, wegen vereinswidrigen Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich, per Einschreiben, dem Betroffenen mitzuteilen. Er soll eine Begründung enthalten. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist umgehend zurückzugeben. Eine Beitragsrückvergütung ist nicht möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern wird in allen eigenen miet-, pacht- oder wohnungsrechtlichen Fragen kostenlos Rechtsauskunft und Rechtsberatung gewährt.
2. Diese rechtliche Betreuung erfolgt ausnahmslos nur innerhalb der veröffentlichten Sprechstunden. Ort und Zeit werden durch den/die 1. Vorsitzende/n in der üblichen Weise bekannt gegeben.
3. Die Rechtsberatung umfasst mündliche Auskunft über alle Rechtsfragen, Miet- bzw. Pachtverhältnisse betreffend, außerdem das Abfassen und Versenden formaler Erklärungen, wie beispielsweise Widerspruch gegen Kündigung, Verlangen auf Fortsetzung des Mietverhältnisses, Ablehnung des Mieterhöhungsverlangens.
4. Für darüber hinausgehenden, vom Mitglied gewünschten Schriftverkehr ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe von der Vorstandschaft festzulegen ist; anfallende Barauslagen sind zusätzlich vom Mitglied zu ersetzen.
5. Soweit das Mitglied nicht anderweitig Mietrechtsschutz genießt, wird durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Nicht rechtsschutzversichert sind Geschäftsraummieter und -pächter.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für das Folgejahr wird jeweils am 1. Dezember des laufenden Jahres fällig und eingezogen.
3. Erteilt ein Beitrittswilliger keine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag, so kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag gilt dann als nicht gestellt.
4. Bei Rücklastschriften hat das Mitglied die entstandenen Bankgebühren zu ersetzen.
5. Nach erfolglosem Bankeinzug kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand § 8,
2. die Mitgliederversammlung § 9.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, einem/einer Beisitzer/in und dem/der bestellten Geschäftsführer/in. Eine/r der jeweiligen beratenden Anwältinnen/ Anwälte ist als zusätzliche/zusätzlicher Beisitzer/in im Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jede/r von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehren- bzw. hauptamtlich tätig. Baraufwendungen werden ersetzt und etwaige Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes geleistet.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einen/e Geschäftsführer/in gegen Vergütung zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist weiteres Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Die Durchführung des Wahlvorganges obliegt einem Wahlausschuss, der aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gebildet wird.

7. Die Wahl erfolgt mittels Stimmkarte. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist eine Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ersatzweise ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch ernennen.
9. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch Bekanntgabe in der MIETERZEITUNG, oder im DONAUKURIER (Gesamtausgabe), oder durch Einladung mittels einfachen Briefes (Drucksache) an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Satzungsänderung, Anträge, Auflösung des Vereins.
5. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils befugt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.
6. Die Versammlung ist stets beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins, wozu jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
7. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt. (§ 8 Ziffer 6 gilt entsprechend)
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Anwesenheit von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer (Revisor)

Der/die Revisor/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist verpflichtet, unvermutet mindestens halbjährlich kurzfristig eine Kassenprüfung durchzuführen, nach Abschluss des Jahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem/der 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung ein von dem/der Prüfer/in unterzeichnetes Protokoll vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muss ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
Nach eingehender Prüfung soll durch die/den Vorsitzende/n innerhalb kurzer Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Kommt in dieser Versammlung die gemäß § 9 Ziffer 6 für eine Vereinsauflösung erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist innerhalb angemessener Frist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu jeweils gleichen Teilen der Arbeiterwohlfahrt Ingolstadt und der Stadt Ingolstadt zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu.
4. Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögensstand.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins: Ingolstadt Donau.

Der Vorstand des Mietervereins Ingolstadt und Umgebung e.V.